

Stadt Grimmen

Grimmen, 16.07.2020

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtvertretung (02/2020) am Donnerstag, dem 18.06.2020, 18.30 Uhr, im Kulturhaus „Treffpunkt Europas“

Anwesende:

StVin Bathke	StV Bauch	StV Darda	StVin Gierke	StV Gladrow	StV Gleß
StVin Grünwald	StV Herzberg	StV Jahns	StV Jeske	StV Kurowski	StV Latendorf
StVin Manthey	StV Pfister	StVin Schindler	StV Scholz	StV Simanowski	StV Wohlfahrt

Stadtrat Wildgans

VAe Ristau (Protokollführung)

1. Eröffnung der Sitzung

Die erste stellvertretende Stadtpräsidentin StVin Bathke eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

StVin Bathke stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest; es sind 18 von 21 Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern anwesend.

StVin Bathke informiert darüber, dass die Verwaltung die Beschlussvorlagen

02/2020 - WTA- Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Grimmen

und

08/2020 - SBA- Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn“ der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

zurückzieht, die damit (bisherige TOP 9 und 10) von der Tagesordnung zu nehmen sind. Alle folgenden TOP rücken damit auf; dabei verweist sie insbesondere auf die Ergänzung der Tagesordnung vom 05.06.2020 durch die Änderung vom 11.06.2020.

Es liegen außerdem zwei Anträge der SPD-Stadtfraktion vor:

„Touristische Werbetafeln am Pommerndreieck“

und

„Skulptur für den Schwanenteich“

StVin Bathke schlägt vor, den Antrag zum Pommerndreieck als TOP 13 und den Antrag zum Schwanenteich als TOP 14 einzuzuordnen. Dem wird einvernehmlich zugestimmt.

Sodann wird nach folgender Tagesordnung verfahren:

A) Öffentlicher Teil

TOP-	<u>Vorlagen-</u>
Nr.	Nr.

- | | |
|----|---|
| 3. | Bürgerfragestunde |
| 4. | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung im schriftlichen Umlaufverfahren vom 14.04.2020 |
| 5. | Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (01/2020) vom 12.03.2020 |
| 6. | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (01/2020) vom 12.03.2020 gefassten Beschlüsse |

7. 06/2020 -SBA- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss
8. 07/2020 -SBA- Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 25 „Mischgebiet Zu den Wiesen
in Jessin“ der Stadt Grimmen
9. 09/2020 -SBA- Entwurfs-und Auslegungsbeschluss
3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr.19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage
Hoikenrade“ der Stadt Grimmen
10. 10/2020 -SBA- Entwurfs-und Auslegungsbeschluss
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen in Stoltenhagen“ der Stadt
Grimmen
11. 11/2020 -SBA- Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
Vergabe eines Straßennamens
12. 01/2020 -WTA- Entwidmung einer Teilfläche der Verkehrsfläche „Straße der Befreiung“
13. Touristische Werbetafeln am Pommerndreieck
14. Skulptur für den Schwanenteich
15. Anfragen
16. Beantwortung von Anfragen
17. Mitteilungen der Verwaltung

3. Bürgerfragestunde

Es sind keine Bürgerinnen und Bürger der Stadt Grimmen anwesend.

4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung im schriftlichen Umlaufverfahren vom 14.04.2020

Die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung im schriftlichen Umlaufverfahren vom 14.04.2020 wird mit 18 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt.

5. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (01/2020) vom 12.03.2020

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (01/2020) vom 12.03.2020 wird mit 18 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt.

6. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (01/2020) vom 12.03.2020 gefassten Beschlüsse

Stadtrat Wildgans gibt die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (01/2020) am 12.03.2020 gefassten Beschlüsse bekannt.

7. 06/2020 -SBA- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 18 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen vom 11.10.2012 soll in Teilen geändert werden (3. Änderung). Von dieser Änderung sind Flächen betroffen südlich der Greifswalder Straße und östlich des Immenweges. Für die Fläche, derzeitig als ‚Landschaftsgrün‘ dargestellt, ist die Darstellung als Wohnbaufläche geplant.“

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

3. Der Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen ist ortsüblich bekannt zu machen.“

8. 07/2020 -SBA- Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 25 „Mischgebiet Zu den Wiesen in Jessin“ der Stadt Grimmen Entwurfs-und Auslegungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 18 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Der Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 25 ‚Mischgebiet Zu den Wiesen in Jessin‘ einschließlich Emissions- und Immissionsprognose für Schall und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Emissions- und Immissionsprognose für Schall und die Begründung werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit entsprechend § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten rechtzeitig geltend gemacht werden können.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 (zweiter Halbsatz) BauGB gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Absatz 2 BauGB. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist bekannt zu machen, dass im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.“

9. 09/2020 -SBA- 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr.19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen
Entwurfs-und Auslegungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 18 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr.19.1 Baugebiet ‚An der Gartenanlage Hoikenrade‘ der Stadt Grimmen und die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Absatz 2 BauGB. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

10. 10/2020 -SBA- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen in Stoltenhagen“ der Stadt Grimmen
Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Ohne weitere Aussprache wird mit 18 ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 ‚Wohnen in Stoltenhagen‘ der Stadt Grimmen wird gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) eingeleitet. Grundlage ist der vom Vorhabenträger zu erarbeitende und mit der Stadt Grimmen abzustimmende Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung sowie des Durchführungsvertrages.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stoltenhagen, nördlich der Stoltenhäger Straße ‚An der Beek‘, auf den Flurstücken 185/1, 191/1 und 197/1 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Stoltenhagen. Eine Übersicht über das Plangebiet ist beigefügt.

2. Vor Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.
3. Die Kostentragung durch den Vorhabenträger ist im Durchführungsvertrag zu regeln.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Beschluss zur Beschlussvorlage 01/2020 -SBA- wird aufgehoben.“

11. 11/2020 -SBA- Vergabe eines Straßennamens

Ohne weitere Aussprache wird mit 18 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 14.04.2020, die Straße im ‚Wohngebiet in Jessin‘ (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 ‚Wohnbebauung in Jessin‘ der Stadt Grimmen), auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2018,

‚Am Weidenbruch‘

zu benennen, wird gebilligt.

Die Straße, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 ‚Wohnbebauung in Jessin‘ der Stadt Grimmen, nördlich der ‚Jessiner Dorfstraße‘, auf den Flurstücken 43, 44, 45 und 46, Flur 2 der Gemarkung Jessin.“

12. 01/2020 -WTA- Entwidmung einer Teilfläche der Verkehrsfläche „Straße der Befreiung“

Ohne weitere Aussprache wird mit 18 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Für die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der ‚Straße der Befreiung‘ von ca. 420 m² der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße wird gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V 2018 S. 221, 229) die Entwidmung für den öffentlichen Verkehr beschlossen.“

13. Touristische Werbetafeln am Pommerndreieck

StV Bauch verliest für die SPD-Stadtfraktion den Antrag und dessen Begründung und weist ergänzend darauf hin, dass er davon überzeugt sei, binnentouristische Entwicklungen in Gang setzen zu können, wenn es gelinge, touristische Highlights zu schaffen. Gerade das „Pommerndreieck“ biete sich als Werbeplattform dafür an.

StV Herzberg pflichtet dem bei: von gezielter Werbung außerhalb des Stadtgebiets könne Grimmen nur profitieren. Allerdings müsse man auch die Kosten/Nutzen-Relation im Auge behalten. Jedenfalls sollten zunächst Gespräche mit der Gemeinde Süderholz gesucht werden, auf deren Territorium das „Pommerndreieck“ liege.

Er schlägt vor, den Antrag in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr (WTA) zu verweisen, um in diesem Gremium weiter zu beraten.

Dem wird einvernehmlich zugestimmt.

14. Skulptur für den Schwanenteich

StV Bauch verliest für die SPD-Stadtfraktion auch diesen Antrag und dessen Begründung und betont, dass eine Skulptur als ein touristischer Höhepunkt den Schwanenteich aufwerten würde.

StV Herzberg merkt an, dass sich seine Fraktion (die CDU-Stadtfraktion) mit dem Antrag beschäftigt habe. Man sei der Auffassung, dass die konzeptionelle Umgestaltung des Schwanenteiches bereits im touristischen Entwicklungskonzept ihren Niederschlag finde und im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Tierparks gesehen werden müsse, womit sich dieser singuläre Antrag erübrige.

StV Bauch redet dagegen: die konzeptionelle Umgestaltung des Gesamtkomplexes könne doch losgelöst betrachtet werden; er hinterfragt die konkrete konzeptionelle Planung.

StV Jahns sieht in der Einzelbeschlussfassung zu diesem Antrag eine Vorwegnahme, da das Konzept insgesamt noch in der Erarbeitung sei; im Rahmen dieser Erarbeitung könne man auch die Aufstellung einer Skulptur erwägen. StV Gladrow gibt in diesem Zusammenhang allerdings den seit Jahren sinkenden Wasserstand im Schwanenteich zu bedenken. Stadtrat Wildgans ergänzt, dass sich der zuständige Fachausschuss (für Schule, Sport und Kultur -SKA-) final mit dem entwickelten Konzept beschäftigen und diskutieren solle. StVin Bathke verpflichtet dem bei: an Stelle einer Vorwegnahme jetzt solle man bei dieser Diskussion auch die Aufstellung einer Skulptur einbeziehen.

StV Latendorf schlägt daher vor, dass der vorliegende Antrag doch dahingehend abgeändert werden könne, dass die Aufstellung einer Skulptur in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen werden solle.

Mit der Anmerkung StVin Grünwalds, die Verwaltung möge in diesem Zusammenhang auch die förderrechtlichen Auswirkungen und Bedingungen prüfen, stellt StV Herzberg folgenden Änderungsantrag:

„Die Aufstellung einer Skulptur und eines Wasserspiels im Schwanenteich soll im Rahmen der Entwicklung des Konkreten Konzeptes berücksichtigt werden.“

Diesem Änderungsantrag wird mit 17 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung zugestimmt.

15. Anfragen

keine

16. Beantwortung von Anfragen

keine

17. Mitteilungen der Verwaltung

Stadtrat Wildgans informiert darüber, dass die Öffnung des Naturbads für den 20.06.2020 vorgesehen ist; ein Hygiene- und Sicherheitskonzept ist erarbeitet und mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen abgestimmt worden.

Corona-Pandemie-bedingt ist die Höchstzahl der Badegäste auf 300 beschränkt, es sind u.a. Anwesenheitslisten zu führen, die Wegeführung erfolgt getrennt, und Mindestabstände sind einzuhalten.

Der Spielplatz ist nutzbar, der hintere Bereich der Anlage allerdings abgesperrt. Eine Versorgung vor Ort mit Speisen und Getränken erfolgt nicht, eine Selbstverpflegung (mitgebracht) ist aber möglich.

Stadtrat Wildgans weist auf das Programm „M-V kann schwimmen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dessen Informationsschreiben an die Schulleitungen zum Ende des Schuljahres hin: das Ministerium fördert in den Ferien jeden Schwimmkurs mit einem Betrag in Höhe von 250,00 € je Kind – ohne Eigenanteil. Die Grundschulen im Stadtbereich haben diese Information an die Eltern weitergegeben.

Schwimmkurse sollen wenn irgend möglich im Naturbad während der Ferienzeit stattfinden; der Landesverband der DRK Wasserwacht erarbeitet derzeit ein entsprechendes Hygiene- und Sicherheitskonzept.

StVin Bathke begrüßt die Förderung der Schwimmkurse durch das Ministerium und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.